

Sieben Sachverhalte, die einkommensteuerfrei sind

Die Einkommenssteuer betrifft alle Einkommensarten – Praxisgewinn, Gehalt oder Rente. Doch manche Zuflüsse sind von der Steuer befreit

Die folgenden sieben Sachverhalte unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Dies kann sich bei der Anlageplanung oder beim Vermögensaufbau positiv auswirken.

1. Der Verkauf eines **vermieteten** Hauses oder Wohnung ist nach zehn Jahren einkommensteuerfrei möglich!

Beispiel: Karl kauft laut Kaufvertrag zum 2.1.2009 ein Haus für 300.000 Euro und vermietet es. Ende 2019 kann er das Haus für 500.000 Euro verkaufen. Der Gewinn aus dem Verkauf (500.000 Euro abzgl. 300.000 Euro = 200.000 Euro) ist einkommensteuerfrei. Sollte das Haus innerhalb der zehn Jahre verkauft werden, ist lediglich der Gewinn aus dem Verkauf einkommensteuerpflichtig, nicht der gesamte Verkaufspreis.

2. Der Verkauf des **selbstgenutzten** Hauses oder Wohnung ist einkommensteuerfrei möglich,
 - wenn die Immobilie zwischen der Anschaffung und dem Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder
 - wenn die Immobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Beispiel: Karl kauft ein Haus am 2.1.2013. Am 24.12.2017 zieht er selbst in das Haus ein. Am 3.1.2019 verkauft er es mit Gewinn. Da Karl das Haus im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, ist der Gewinn aus dem Verkauf einkommensteuerfrei.

3. Einkünfte auf Kaitalvermögen sind bis zu 801 Euro / 1.602 Euro einkommensteuerfrei!

Beispiel: Karl hat Aktien gekauft. Für diese Aktien erhält er Gewinnanteile der jeweiligen Gesellschaften, sogenannte „Dividenden“. Diese Dividende sind – zusammen mit anderen Kapitaleinkünften – bis zu 801 Euro bei Einzelveranlagung oder 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung im Jahr einkommensteuerfrei.

4. Goldbarren, Goldmünzen, Schmuck, Gemälde (Kunstgegenstände), Briefmarken, Oldtimer, Internetdomains



können nach einem Jahr einkommensteuerfrei verkauft werden.

5. Lottogewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer. Nur die Einnahmen, die im Anschluss aus dem Lottogewinn entstehen, wie z.B. Zinsen oder Dividenden, sind ggf. einkommensteuerpflichtig.
6. Erhaltene Erbschaften und Schenkungen sind einkommensteuerfrei.
7. Die gesamten Einkünfte liegen im Jahr 2019 unter 10.005 Euro.

Sie müssen nur Einkommensteuer zahlen, wenn Ihre Gesamteinkünfte im Jahr eine bestimmte „Grenze“ übersteigen. 2019 beispielsweise liegt die „Grenze“ bei 10.005 Euro.

Es wäre also möglich, Einkünfte auf ein eigenes Kind zu übertragen. Liegen die Einkünfte 2019 unter den 10.005 Euro, fällt bei dem Kind keine Einkommensteuer an. In der Praxis werden daher teilweise Kapitalvermögen auf die Kinder übertragen. Steuerlich wird eine solche Übertragung allerdings nur anerkannt, wenn die Übertragung auf die Kinder endgültig ist – eine Rückübertragung des Kapitalvermögens auf die Eltern wäre steuerschädlich!

Foto: creativ collection

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover